

DsNr: 000293	Heilfürsorge - Ärztliche Versorgung im Zivildienst - Kurzinformation, Verfahren, Grundsatztext		
Autor:	mtg		
Letzte Änderung:	30.04.2008		
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:	
Leitfaden:	G1-G13	BAZ-Sonderinformation:	05/2, 07/2, 07/3
		ÜVA-Richtlinien:	

## Heilfürsorge - Ärztliche Versorgung im Zivildienst - Kurzübersicht -

### 1. Allgemeine Informationen zur ärztlichen Versorgung im Zivildienst

- Während der Zeit des Zivildienstes ist das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) gleichzeitig auch die Krankenkasse für die ZDL. Die vorherige Krankenversicherung der Zivildienstleistenden ruht während ihrer Dienstzeit. Der ZDL teilt seiner bisherigen Krankenkasse vor Dienstantritt den Beginn des Zivildienstes mit (Meldeformulare sind dem Einberufungsbescheid beigelegt).
- Zivildienstleistende genießen während ihrer Dienstzeit freie Heilfürsorge, d.h. sie müssen bei Inanspruchnahme der Heilfürsorge keine Eigenbeiträge bezahlen (z.B. Rezeptgebühren, Eigenanteil bei Zahnersatz, Transportkosten usw.). Die sog. Praxisgebühr muss von den ZDL ebenfalls nicht entrichtet werden. Einzelne Heilmaßnahmen bedürfen allerdings der vorherigen Genehmigung durch das BAZ (z.B. Zahnersatz, Kuren, Kontaktlinsen, Psychotherapie, usw.).
- Zivildienstleistende haben i.d.R. freie Arztwahl (nur zugelassene Vertragsärzte der Kassenärztlichen Vereinigung). Die Dienststellen können jedoch im Einzelfall bei Verdacht auf missbräuchlichen Umgang mit Dienstunfähigkeitsbescheinigungen Zivildienstleistende einem behandelnden Arzt zuweisen (vergl. Sonderinfo 4/2005 und Datensatz 309).
- Der Geltungsbereich der Heilfürsorge erstreckt sich nur auf die Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Aufenthalt im Ausland sollten Zivildienstleistende eine zusätzliche Urlaubskrankenversicherung auf eigene Kosten abschließen (vergl.: "Merkblatt für Zivildienstleistende - Wichtige Hinweise zur Erkrankung während eines Urlaubs").
- Während der Zeit eines Sonderurlaubes ohne Geld- und Sachbezüge entfällt der Anspruch auf die freie Heilfürsorge. Der ZDL kann allerdings den Sonderurlaub jederzeit abbrechen und so seinen Anspruch wieder herstellen.
- Bei entsprechender Indikation können behandelnde Ärzte Zivildienstleistenden zu Lasten der Heilfürsorge Medikamente verschreiben, die vor der 1.Gesundheitsreform verschreibungsfähig waren (z.B. Kopfschmerztabletten, Nasenspray).
- Brillenträger haben zu Zivildienstbeginn einen Anspruch auf eine sogenannte Dienstbrille (Kassenbrille /Näheres unter Punkt 2).
- Befindet sich der ZDL zum Ende seines Zivildienstes in stationärer Krankenhausbehandlung, verlängert sich der Zivildienst um bis zu drei Monate nach offiziellem Dienstende (vergl. auch Abschnitt 2).

### 2. Verfahren bei Erkrankung bzw. Inanspruchnahme der Heilfürsorge (Leitfaden G 5)

- **Ausgabe des Krankenscheines:**  
Zivildienstleistende erhalten keine Krankenversicherungskarte. Sie müssen dem behandelnden Arzt einen Krankenschein vorlegen. Die Ausgabe der Krankenscheine erfolgt durch die Dienststelle. Der

DsNr: 000293	Heilfürsorge - Ärztliche Versorgung im Zivildienst - Kurzinformation, Verfahren, Grundsatztext	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.04.2008	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	G1-G13	BAZ-Sonderinformation: 05/2, 07/2, 07/3 ÜVA-Richtlinien:

Krankenschein wird mit dem Personalaufkleber des ZDL versehen. Die Ausgabe der Krankenscheine muss in der Dienststellenakte des ZDL vermerkt werden (Leitfaden G 5). Pro Quartal darf i.d.R. nur ein Krankenschein ausgegeben werden (vgl. DS 161 und 149).

**Ausnahmen:**

- Auf begründeten Antrag des ZDL kann die Dienststelle einen zweiten Krankenschein ausstellen. Dies muss in der Dienststellenakte des ZDL vermerkt werden (vgl. Leitfaden G 4, 2, Abschnitt 4, G 5, 2 und Datensatz 149). Im Zweifelsfall sollte allerdings Rücksprache mit dem BAZ erfolgen. Die Durchwahl der entsprechenden SachbearbeiterInnen kann bei der Verwaltungsstelle erfragt werden.
- Vor Beginn des Erholungsurlaubes sollte der ZDL vorsorglich einen Krankenschein erhalten. Der nicht genutzte Krankenschein muss am Urlaubsende wieder eingezogen werden.
- Während des Einweisungsdienstes durch den Lehrgangsveranstalter
- Die rückwirkende Ausstellung eines Krankenscheines nach Dienstende kann nur durch das BAZ erfolgen.
  
- **Facharztbehandlung:**  
Ist eine Behandlung durch einen Facharzt nötig, erfolgt die Überweisung durch den erstbehandelnden Arzt, i.d.R. durch den Hausarzt.
  
- **Dienstunfähigkeit:**  
Im Unterschied zu anderen MitarbeiterInnen muss die Dienstunfähigkeit eines Zivildienstleistenden bereits ab dem ersten Krankheitstag ärztlich bescheinigt werden. Der Zivildienstleistende erhält von der Dienststelle das Formular "Dienstunfähigkeitsbescheinigung" und 3 ZDL-Aufkleber sowie den Arztumschlag ausgehändigt. Der Arzt bescheinigt die Dienstunfähigkeit auf dem entsprechenden Formular. Der ZDL versieht jedes Blatt Dienstunfähigkeitsbescheinigung mit einem Aufkleber und sendet den Abschnitt für die ZDS bzw. Arbeitgeber (ohne Diagnose) an die Dienststelle. Der Abschnitt für die Krankenkasse (mit Diagnose) wird vom ZDL im Arztumschlag direkt an das BAZ gesandt. Die Dienstunfähigkeitsbescheinigung darf aus Gründen des Datenschutzes keinesfalls per Fax übermittelt werden (vgl. Leitfaden G 8 und DS 148).
  
- **Stationäre Krankenhausbehandlung:**  
Eine stationäre Krankenhausbehandlung kann im nächstgelegenen geeigneten Vertragskrankenhaus der gesetzlichen Krankenkasse erfolgen. Die Einweisung geschieht durch den behandelnden, im Notfall durch den aufnehmenden Arzt. Auf Antrag des Krankenhauses erteilt das BAZ die notwendige Kostenzusage (vgl. auch Abschnitt 1 und Leitfaden G 6 Nr.6).
  
- **Verhalten bei einem Unfall:**  
Bei einem Unfall (dienstlich oder privat) ist das Formular "Unfallanzeige" des BAZ auszufüllen (Leitfaden G 11). Berufsgenossenschaftliche Unfallanzeigen dürfen nicht verwendet werden.
  
- **Zivildienstbeschädigung:**  
Besteht der Verdacht auf eine sogenannte Zivildienstbeschädigung, muss das BAZ **unverzüglich** durch die Übersendung des Zivildienstbeschädigungsblattes (ZDB-Blatt) informiert werden. (Leitfaden G 12). Darüber hinaus ist auch bei einer nicht unfallbedingten schwerwiegenden Gesundheitsstörung die BAZ-Unfallanzeige auszufüllen.
  
- **Versorgung mit Brillen:**

DsNr: 000293	Heilfürsorge - Ärztliche Versorgung im Zivildienst - Kurzinformation, Verfahren, Grundsatztext		
Autor:	mtg		
Letzte Änderung:	30.04.2008		
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:	
Leitfaden:	G1-G13	BAZ-Sonderinformation:	05/2, 07/2, 07/3
		ÜVA-Richtlinien:	

Unmittelbar nach Dienstantritt muss die Dienststelle **jeden** Zivildienstleistenden befragen, ob er Brillenträger ist und ihn über die entsprechenden Regelungen im Leitfaden G 5, Punkt 5 unterrichten (Erklärung G 6, Anlage 4 unterschreiben lassen). Ist der Zivildienstleistende bereits Brillenträger, kann der Anspruch auf eine Dienstbrille nur bis zum Ende des dritten Dienstmonates geltend gemacht werden. Für die Erstbeschaffung der Dienstbrille bzw. für notwendige Reparaturen an der Dienstbrille - falls der ZDL keine Dienstbrille erhalten hat, an der Privatbrille - erhält der Zivildienstleistende den gelben "Berechtigungsschein für die Regelversorgung mit Sehhilfen" (Leitfaden G 6, Anlage 1). Bei Reparatur oder Verlust einer Brille wird nur der Kassenwert ersetzt. Der Wertansatz richtet sich ebenfalls nach den Beträgen vor der 1.Gesundheitsreform.

#### **Zahnärztliche/kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung:**

- Für die normale zahnärztliche Behandlung stellt die Dienststelle dem ZDL i.d.R. nur einen Zahnbehandlungsschein (Krankenschein für den Zahnarzt) pro Quartal aus.
- Kassenüblicher Zahnersatz, Versorgung von Einzelzähnen mit Kronen und Parodontosebehandlung müssen mit einem Heil- und Kostenplan beim BAZ beantragt werden. Der vollständige Antrag muss dem BAZ mindestens 2 Monate vor Dienstende vorliegen. Für zahnärztlich-prothetische Behandlungen muss der "Heil- und Kostenplan - Zivildienst" des BAZ verwandt werden, für Parodontosebehandlung der kassenübliche Antrag. Kieferorthopädische Behandlungen werden nur im Ausnahmefall genehmigt (vgl. Leitfaden G 7, 4).
- Der Beginn der Behandlung darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen. Die Behandlung muss noch während des Zivildienstes abgeschlossen werden (siehe Leitfaden G 7 Nr.2-5).
- Zahnärzte können nicht mehr zu Fachärzten (Kieferorthopäden/Kieferchirurgen) überweisen. Für die Behandlung beim Kieferorthopäden stellt die Dienststelle einen zweiten Zahnbehandlungsschein aus.
- Der Kieferchirurg erhält wahlweise einen zweiten Zahnbehandlungsschein oder einen "Krankenschein für die ärztliche Behandlung". Die Ausgabe des zusätzlichen Zahn- bzw. Krankenscheins muss in der Dienststellenakte des ZDL vermerkt werden (vgl. Leitfaden G 6, Nr.8).
- Mehrkosten für Kunststofffüllungen im Seitenzahnbereich müssen vom ZDL selbst getragen werden (Leitfaden G 6, Nr.8).
- Die Versorgung mit Inlays wird von der Heilfürsorge nicht übernommen (Leitfaden G 7).

#### **3. Vorsorge- und Verhütungsmaßnahmen (Leitfaden G 3 und Sonderinfo 2/2005)**

- Zivildienstleistende sind in Bezug auf gesundheitliche Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen so zu stellen wie die sonstigen MitarbeiterInnen der Dienststelle. Sie müssen über die gesundheitlichen Gefahren im Zusammenhang mit der Dienstausbung aufgeklärt werden. Die Anlage 2 im Leitfaden G 3 ist zu beachten und vom Zivildienstleistenden zu Beginn seines Dienstes zu unterschreiben.
- Die Kosten für die vorgeschriebenen Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen trägt die Dienststelle. Bei Hepatitis-A- und -B-Schutzimpfung trifft dies insbesondere auf Dienststellen im Krankenhaus-, Rettungsdienst- und Altenheimbereich sowie im ambulanten Pflegedienst zu. Sind die Impfungen nicht vorgeschrieben (i.d.R. Behindertenbetreuung, offene Altenhilfe, Drogenhilfe), übernimmt das BAZ die Kosten für die Impfung, vorausgesetzt, der behandelnde Arzt empfiehlt die Impfung (Der Arzt rechnet auf Krankenschein mit dem BAZ ab).
- Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen, der AIDS-Antikörpertest und die notwendigen

DsNr: 000293	Heilfürsorge - Ärztliche Versorgung im Zivildienst - Kurzinformation, Verfahren, Grundsatztext	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.04.2008	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	G1-G13	BAZ-Sonderinformation: 05/2, 07/2, 07/3
		ÜVA-Richtlinien:

Impfschutzmaßnahmen bei privaten Reisen des ZDL ins Ausland werden ebenfalls über den Krankenschein mit dem BAZ abgerechnet.

- Die Kostenübernahme von Seiten des BAZ gilt nur für die Dauer des Zivildienstes.